

**Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets
des Marktes Mitwitz „ORTSKERN MITWITZ“**

vom 21.09.2021

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Mitwitz folgende

Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im Nachfolgenden näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt ca. 33,30 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortskern Mitwitz“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (M 1:1000) der Architekten Lauer + Lebok PartGmbH nach dem Stand „November 2020, geändert März 2021“ abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Das Sanierungsgebiet beschreibt sich wie folgt und umfasst folgende Bereiche:

Im Norden: Nördliche Ortseinfahrt mit Sonneberger Str., Neundorfer Str., Pächtershofgelände, Turnierplatz

Im Westen: Südwestliche Ortseinfahrt, Coburger Str., Festplatz, Bereich Wasserschloss mit Schlosspark

Im Süden: Bauhofgelände, Oberes Schloss, Kirchstraße, Am Grünen Tal, Jakobsweg

Im Osten: Ludwig-A.-Freund Weg, Burgstaller Weg, Friedhof, Bereich ehemalige Fa. Thiele mit Umfeld

Im Zentrum: Bebauung beidseits der Kronacher Str., Ludwig-Freiherr-von-Würtzburg Str.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf dieser insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 30.06.2036.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mitwitz, den 25.10.2021

Markt Mitwitz




Oliver Plewa
Erster Bürgermeister





Abgrenzung des Sanierungsgebietes

 Vorschlag Sanierungsgebiet
"Ortskern Mitwitz" ca. 33,30 ha



SANIERUNGSGEBIET
"ORTSKERN MITWITZ"

FÖRMLICHE FESTLEGUNG
SANIERUNGSGEBIET

M 1:1000

Datum: November 2020, geändert März 2021